

Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 4.825.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 4.934.700 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 108.900 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|---------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 4.780.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von ¹ | 4.779.800 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 200 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 448.600 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 698.800 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | - 250.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 478.000 EUR

§ 5 Hebesätze

entfällt

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **22,933** v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **10,856** v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 45,85 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs.3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs.4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 1.690.631,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.166.095,62 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.831.495,97 EUR

Züssow, 01.12.2020




(Amtsvorsteherin)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.12.2020
Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.21 im Amtsblatt Nr. 01 /2021

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21.12.2020 bis 29.01.2021 im BB Ziethen Zimmer 106 öffentlich aus.

Züssow, den 01.12.2020

.....


(Unterschrift)
(Amtsvorsteherin)